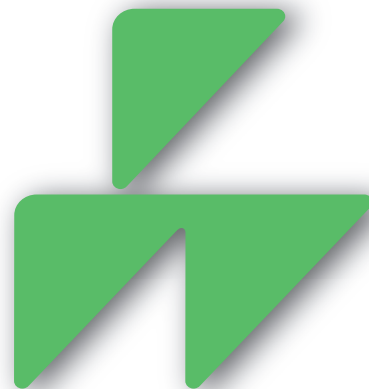


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

11/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Altersteilzeitverträge

Teil 2: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Darstellung im Jahresabschluss

– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 325

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Maßstäbe zur Zusammenfassung von EEG-Anlagen 329
- EuGH: Beschwerde gegen nationalen Netzbetreiber wegen Stromausfall 331
- OLG Düsseldorf: Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nach MsbG 332
- OLG Düsseldorf: Separater Tätigkeitsabschluss ist für grundzuständigen MSB verpflichtend 332

Vergaberecht

- VK Lüneburg: Der Preis kann alleiniges Zuschlagskriterium sein 334
- Anmerkung von Ass. iur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – 336

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer

- BMF: Hinweise zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität 336

Körperschaftsteuer

- LfSt Niedersachsen: Eigenkapitalausstattung bei Betrieben gewerblicher Art als jPöR 338

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- BFH: Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung auf Schiffen 339
- Hessisches Finanzgericht: Zahlungen für die Aufrechterhaltung des Betriebs eines Bades
im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen 340

Körperschaftsteuer

- FG Hessen: Spartenbildung bei Begründung einer Organschaft 342

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Heranziehung eines mit einem abbruchreifen Gebäude bebauten
Grundstücks im Außenbereich zu einem Schmutzwasseranschlussbeitrag 345
- *Straßenausbaubeiträge*: Sondervorteil auch bei natürlichen und künstlichen Zugangshindernissen
zum Grundstück 346
- *Abwassergebühren*: Umstellung von einem beitrags- und gebührenfinanzierten System
auf eine reine Gebührenfinanzierung 347

Arbeitsrecht

- Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG 348

Buchbesprechungen

349

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Brüggen:
Rückstellungs-ABC
für Versorgungsunter-
nehmen – Praxisleitfaden
für Rückstellungs-
bildungen

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

Bestimmung des wettbewerbsrechtlichen Streitgegenstands

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein hat einen Telekommunikationsdienstleister wegen irreführender Werbung auf Unterlassung verklagt. Das Medienunternehmen hatte bestimmte TK-Produkte damit beworben, es würden mit »LTE-Geschwindigkeit« Daten übertragen, deren maximale Übertragungsgeschwindigkeit sei 300 Mbit/s. Erst im Kleingedruckten erfuhr der Kunde, dass er seine Daten tatsächlich nur mit einem Übertragungstempo von maximal 21,6 Mbit/s herunterladen konnte. Die Verbraucherschützer stützten ihre Unterlassungsklage auf zwei Begründungen: sie monierten einmal, diese Vorgehensweise sei eine Irreführung der Kaufinteressenten durch die Behauptung, die Daten würden mit LTE-Geschwindigkeit übertragen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UWG). Zum anderen monierten sie das Vorenthalten der wesentlichen Produktinformation – der tatsächlichen Übertragungsrates nach § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG.

Während das Landgericht Koblenz der Verbraucherzentrale folgte, wies das OLG Koblenz die Klage ab, weil es keinerlei irreführende Handlung nach § 5 Abs. 1 UWG erkennen konnte. Die Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) war erfolgreich und wurde mit Urteil vom 25.06.2020 – I ZR 96/19 an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nach Auffassung des BGH nahm das OLG fälschlicherweise an, es dürfe die Vorenthaltung der tatsächlichen Downloadgeschwindigkeit nach § 5a UWG nicht prüfen, weil der Klageantrag auf das Unterlassen der Werbung mit LTE-Geschwindigkeit gerichtet gewesen war. Der BGH erklärte dagegen, der Streitgegenstand bestimme sich nicht nur aus dem konkreten Klageantrag, sondern auch durch den vorgetragenen Sachverhalt bzw. Begründung. Stütze sich die Klage auf mehrere Begründungen, handele es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand. Dann sei es dem Gericht überlassen, zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt werde.

> DokNr. 20005975

Umsatzbesteuerung der Leistungen von Freizeitparks

Das Finanzgericht (FG) Köln hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss vom 25.08.2020 – 8 K 1092/17 die Frage vorgelegt, ob bei der Besteuerung von Freizeit- oder Vergnügungsparks zwischen ortsgebundenen und auch ortsungebundenen Schaustellerunternehmen unterschieden und diese mit unterschiedlich hohen Umsatzsteuersätzen belegt werden dürfen.

Schaustellerleistungen auf Jahrmärkten und ähnlichen temporären Veranstaltungen unterliegen nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht nur dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Demgegenüber werden Schaustellerleistungen in ortsfesten Vergnügungsbzw. Freizeitparks entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 02.08.2018 – V R 6/16) mit dem Regelsteuersatz von 19% besteuert.

Die Klägerin betrieb 2014 einen Freizeitpark. Mit der Zahlung des Eintrittsgelds erwarben die Besucher das Recht, die Einrichtungen des Parks zu nutzen. Die Klägerin beantragte, die Eintrittsgelder dem ermäßigten Steuersatz von 7% zu unterwerfen. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Das FG Köln bezweifelt, ob dies tatsächlich – wie der BFH meint – nicht gegen den sog. »Grundsatz der steuerlichen Neutralität« verstößt. Hiernach dürfen zwei aus der Sicht des Verbrauchers gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, die dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen, bei der Umsatzsteuer nicht unterschiedlich behandelt werden. Vor diesem Hintergrund hat das FG Köln den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens zur Definition der Begriffe »Jahrmärkte«, »Vergnügungsparks« und »Freizeitparks« aufgefordert und um eine Konkretisierung der sogenannten »Kontext-Rechtsprechung« des EuGH sowie des Begriffs »Sicht des Durchschnittsverbrauchers« gebeten.

> DokNr. 20005976

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 700 1 0080 00 19 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.07.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 5% Umsatzsteuer = 16,83 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 5% Umsatzsteuer = 1,63 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.